

Czapski, Georg

**Article — Digitized Version**

## Zur Frage der Haftung für die auf dem konfiszierten deutschen Auslandsvermögen lastenden Schulden

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Czapski, Georg (1953) : Zur Frage der Haftung für die auf dem konfiszierten deutschen Auslandsvermögen lastenden Schulden, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 5, pp. 281-282

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131712>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Zur Frage der Haftung für die auf dem konfiszierten deutschen Auslandsvermögen lastenden Schulden

Die Konfiskation des in den alliierten und einigen neutralen Ländern befindlichen deutschen Auslandsvermögens läßt das Problem der Haftung für die auf diesen Werten lastenden Schulden entstehen. Sind die Regierungen, die diese Aktien an sich gebracht haben, verpflichtet, die mit diesen Werten in Zusammenhang stehenden Schulden aus dem ihnen zugefallenen Vermögen zu begleichen, so daß ihnen nur der Nettoüberschuß verbleibt, oder können sie jene Aktiva für sich behalten und die Gläubiger darauf verweisen, daß sie sich wegen Befriedigung allein an ihre eigentlichen Schuldner zu halten haben? Müssen also die vertriebenen Auslandsdeutschen, die vielleicht ihr ganzes Hab und Gut eingebüßt haben, damit rechnen, daß sie für diese im Ausland entstandenen Schulden auch selbst noch einmal in Anspruch genommen werden können, sei es durch Zugriff auf inzwischen neu erworbenes Vermögen, sei es durch Vollstreckung in Aktiva, die sie neben ihrem Auslandsvermögen noch in Deutschland besitzen?

Daß eine solche Inanspruchnahme unbillig wäre, wenn die konfiszierten Vermögenswerte an sich ausreichen, um alle damit in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten zu befriedigen, ist von Ehlers in den Nachrichten für privatwirtschaftliche Auslandsinteressen (Nr. 10, Nov. 1951) mit Recht herausgestellt worden. Ich glaube aber, daß darüber hinaus in Fällen, in denen der betroffene Auslandsdeutsche in der Lage gewesen wäre, ohne Dazwischenkommen der Konfiskation alle gegen ihn bestehenden Schulden mit Hilfe dieser wertmäßig hierfür ausreichenden Vermögenswerte zu befriedigen, auch Rechtsgründe zu seinen Gunsten geltend gemacht werden können, die einem Vorgehen dieser Gläubiger gegen den früheren Auslandsdeutschen mit Erfolg entgegengestellt werden können. Diese Einwände ergeben sich einmal aus der Art und Weise, wie einzelne in Betracht kommende Länder die Durchführung der Konfiskation in ihren Landesgesetzen geregelt haben, zum zweiten aus gewissen allgemeinen Prinzipien, die für die Durchführung der Liquidation und die Verteilung des deutschen Auslandsvermögens als maßgebend auf internationalem Niveau anerkannt worden sind.

Untersuchen wir als Beispiel für die erste Gruppe der Landesgesetzgebungen die in den Niederlanden geltenden Vorschriften, die in dem Königlichen Beschluß Staatsblad No. E 133 vom 20. Oktober 1944 (Besluit vijandelijk vermogen) hinsichtlich der Konfiskation der deutschen in den Niederlanden befindlichen Vermögenswerte niedergelegt sind, so ergibt sich aus ihnen klar, daß keine Rede davon sein kann, daß der niederländische Staat einfach die deutschen Aktiva für sich in Anspruch nimmt und den Gläubigern diese Werte als Befriedigungsobjekt entzieht und sie zwecks Beitreibung ihrer Forderungen auf die betroffenen Schuldner persönlich verweist. Art. 25 bestimmt vielmehr, daß ein jeder, der Rechte oder Ansprüche gegen einen feindlichen Staatsangehörigen geltend machen zu können glaubt, berechtigt ist, vor dem 1. Januar 1946 beim niederländischen Beheers-Institut (NBI),

dem die Verwaltung dieser auf Grund der Konfiskation auf den niederländischen Staat übergegangenen Vermögen übertragen ist, einen mit Gründen und Beweismaterial versehenen Antrag auf Anerkennung solcher Rechte oder Ansprüche einzureichen. Die Frist vom 31. 12. 1945 ist mehrmals verlängert worden, aber jetzt abgelaufen. Das NBI. hat gemäß Art. 28 innerhalb einer angemessenen Frist eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Anerkennung oder das Bestreiten der eingereichten Forderung zu geben. Gegen eine völlige oder teilweise Weigerung der Anerkennung besteht die Möglichkeit, Berufung bei der Abteilung Rechtspraak, einem mit hochqualifizierten, unabsetzbaren Richtern besetzten Kollegium, einzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Nach Art. 29 sollen Pfand- und Hypothekengläubiger sowie andere bevorrechtigte Gläubiger, deren Rechte oder Ansprüche durch das NBI. anerkannt sind, aus dem Erlös der Vermögensgegenstände, auf die sich ihr Vorrecht bezieht, bevorzugt befriedigt werden. Ist der Erlös kleiner als ihre Forderung, dann werden sie für die Differenz aus dem sonstigen Vermögen des durch die Konfiskation Betroffenen in gleichem Verhältnis befriedigt wie die gewöhnlichen Gläubiger (die Übersetzung dieser Vorschrift in dem Sammelwerk von Böhmer-Duden-Janssen „Deutsches Vermögen im Ausland“ ist unzutreffend).

Hiernach hat also — ausreichender Wert des konfiszierten Vermögens vorausgesetzt — jeder Gläubiger des Auslandsdeutschen die Möglichkeit, trotz erfolgter Enteignung seine Forderung aus diesem Vermögen bezahlt zu erhalten. Unterläßt er es, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, z. B. indem er überhaupt nicht oder verspätet anmeldet oder es versäumt, die zum Nachweis seiner Forderung notwendigen Unterlagen zu beschaffen, oder legt er gegen eine unbegründete Weigerung des NBI. nicht rechtzeitig das ihm zur Verfügung stehende Rechtsmittel ein, dann hat er sich die etwa entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben. Sein nachlässiges Verhalten muß ihm als so schweres Verschulden angerechnet werden, daß einem Versuche, nunmehr die Forderung gegen den betroffenen Auslandsdeutschen geltend zu machen, der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann; denn es kann nicht der Willkür eines Gläubigers überlassen bleiben, ob er von einer an sich bestehenden Befriedigungsmöglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

Darauf hingewiesen sei noch, daß die in Art. 25 bzw. 29 enthaltene Regelung ganz allgemein ist; sie bezieht sich auf Rechte und Ansprüche jeglicher Art, und auch hinsichtlich der Person des Forderungsberechtigten sind keinerlei Einschränkungen, z. B. bzgl. seiner Staatsangehörigkeit, gemacht.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch der Fall, daß der Berechtigte selbst ein deutscher Staatsangehöriger ist; auch dann besteht m. E. keine Möglichkeit, den von der Konfiskation Betroffenen, sofern das konfiszierte Vermögen an sich aktiv gewesen ist, nunmehr direkt in Anspruch zu nehmen; denn die

Forderung des deutschen Gläubigers muß nach internationalem Privatrecht als am Wohnsitz des in den Niederlanden ansässigen deutschen Schuldners gelegen angegeben werden, ist also selbst ein deutscher Auslandswert, der ebenfalls von der Konfiskation erfaßt und auf den niederländischen Staat übergegangen ist. Dieser ist also insoweit Gläubiger und Zahlungsverpflichteter in einer Person geworden. Wollte man in solchen Fällen die Tatsache der Konfiskation der Forderung ignorieren, so wäre der vertriebene Auslandsdeutsche als Schuldner gezwungen, dieselbe Forderung zweimal zu befriedigen, und man würde das Risiko, das der Gläubiger dieser Forderung mit Rücksicht auf deren Auslandscharakter stets gehabt hat, und die sich daraus nunmehr für ihn ergebenden Nachteile auf den Schuldner abwälzen, ein rechtlich offenbar unhaltbares Ergebnis.

In Art. 30 ist ferner eine Regelung über gegenseitige Verträge getroffen, die im Zeitpunkt der Unterverwaltungstellung des Vermögens sowohl durch den von der Konfiskation Betroffenen wie durch seinen Vertragsgegner überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt sind. In solchen Fällen kann der Vertragsgegner das NBI durch eingeschriebenen Brief auffordern, binnen drei Monaten zu erklären, ob es die Vereinbarung aufrechterhalten will. Erklärt sich das NBI innerhalb dieser Zeit hierzu nicht bereit und erteilt es auch keine Zustimmung zur Erfüllung der Verbindlichkeit, dann wird die Vereinbarung hinfällig, doch kann der Vertragsgegner Schadenersatz nicht verlangen (auch hier ist die Übersetzung in dem vorerwähnten Sammelwerk „die Gegenpartei ist in diesem Fall nicht zum Schadenersatz verpflichtet“ offensichtlich unrichtig), wohl aber muß er, falls er infolge des Hinfälligwerdens des Vertrages ungerechtfertigt bereichert ist, den vom NBI festzustellenden Wert dieser Bereicherung an dieses abtragen. Auch gegen alle im Rahmen dieser Bestimmung vom NBI getroffenen Entscheidungen kann die Afdeling Rechtspraak angerufen werden. Hervorzuheben ist noch, daß auch diese Vorschrift ganz allgemein gehalten ist; sie bezieht sich auf alle Arten von gegenseitigen Verträgen, auf Vertragsgegner jeder Staatsangehörigkeit, und der Ausschluß der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wegen Entbindung des Vertrages ist generell angeordnet, also nicht nur zugunsten des NBI.

Die vorstehend kurz dargestellte niederländische Regelung über die Befriedigung der Schulden des konfiszierten deutschen Auslandsvermögens, die eine unmittelbare Inanspruchnahme eines an sich solvent gewordenen deutschen Schuldners wohl praktisch ausschließt, stellt aber durchaus nicht eine als Ausnahme anzusehende Lösung des Problems dar, sondern entspricht demjenigen, was auch in der Vereinbarung von Paris vom 14./24. Januar 1946 niedergelegt worden ist, also zweifellos mit der Rechtsauffassung sämtlicher diesem Abkommen angeschlossener Länder übereinstimmt und daher als ein völkerrechtlicher, von allen Kulturstaaten anerkannter Grundsatz anzusehen ist. Hierbei muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß diesem Abkommen auch Albanien, die Tschechoslowakei und Jugoslawien beigetreten sind. Daher können die hier in Betracht kommenden Bestim-

mungen der Vereinbarung von Paris auch als die in Osteuropa vertretene Rechtsauffassung betrachtet werden.

In Teil I Art. 6 A dieses Abkommens wird nun bezüglich des Betrages, den ein Land auf Grund der von ihm selbst durchgeführten Konfiskation deutschen Vermögens sich auf seine Beteiligungsquote an dem Gesamtergebnis der Liquidation des deutschen Auslandsvermögens anrechnen lassen muß, gesagt, daß der Staat von dem Werte des auf ihn übergegangenen Vermögens absetzen könne die aufgelaufenen Steuern, Pfandrechte, Verwaltungsabgaben, sonstige dingliche Belastungen an bestimmten Gegenständen sowie rechtmäßige Vertragsansprüche gegen den früheren deutschen Eigentümer dieser Vermögenswerte. Die Notwendigkeit, daß jedes Land aus dem Erlös der konfiszierten deutschen Werte erst einmal die darauf ruhenden Verpflichtungen tilgen müsse, wird somit von 18 Staaten, zu denen auf Grund des Beitritts vom 15. 3. 1948 noch Pakistan als neunzehnter Staat getreten ist, anerkannt. Grundsätzlich dieselbe Regelung ist auch in den accounting rules der IARA, vom 21. 11. 1947 Teil 7 Ziff. 16 enthalten. Es kann nicht gut bestritten werden, daß die hier zum Ausdruck gelangte Auffassung der angeschlossenen Länder als repräsentativ für die in Kulturstaaten hinsichtlich dieser Rechtsmaterie gültige Rechtsauffassung angesehen werden muß. Diese Staaten würden sicher nicht damit einverstanden gewesen sein, daß die vorgenannten Abzüge vom Bruttoerlös gemacht werden, zumal ja diese Abzüge die Höhe des endgültig zur Verteilung kommenden Betrages nicht unerheblich vermindern werden, wenn sie nicht davon überzeugt wären, daß diese Art der Liquidation und die Berücksichtigung der auf dem konfiszierten Vermögen lastenden Verbindlichkeiten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geboten ist.

Ist aber das Vorhandensein einer solchen allgemeinen Rechtsüberzeugung erwiesen, dann kann es nicht im Belieben eines einzelnen Staates stehen, ob er die Gläubiger aus dem ihm zugefallenen Vermögen befriedigen will oder nicht, sondern es besteht eine Rechtspflicht hierzu. Ein Verhalten eines Staates, das gegen diese Rechtspflicht verstößt, berechtigt den geschädigten Gläubiger, seinen eigenen Staat um diplomatischen Schutz seiner Ansprüche zu bitten. Ist es aber gerade der Staat, dessen Angehöriger er selbst ist, der bei der Durchführung der Liquidation gegen die von einer als repräsentativ zu betrachtenden Anzahl von Staaten als richtig und redlich angesehene Handlungsweise verstößt, dann muß der Gläubiger den Schaden selbst tragen; denn dieser ist nicht entstanden durch ein Verhalten des Schuldners, das ihm als Verschulden anzurechnen ist, insbesondere nicht durch seine Insolvenz, sondern durch ein vom völkerrechtlichen Standpunkt aus rechtswidriges Verhalten seiner eigenen Regierung. Diesen Schaden kann er nicht auf den vertriebenen Auslandsdeutschen abwälzen, der somit kraft Völkerrecht die Befriedigung auch solcher Gläubiger verweigern darf, die aus dem konfiszierten, an sich zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichenden Vermögen wegen der völkerrechtswidrigen Liquidationsmethoden ihrer eigenen Regierungen keine Befriedigung erhalten können.